

Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

Kontakt Daniel Hunn  
Telefon 041 349 12 50  
Telefax 041 349 14 81  
E-Mail daniel.hunn@horw.ch

Herr  
Philipp Mastronardi  
Stadelstrasse 2  
6048 Horw

27. Januar 2010 B1.01

## Auslegung Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Mastronardi

Ich beziehe mich auf das heute geführte Telefongespräch im Zusammenhang mit der eingereichten Gemeindeinitiative "Aussichts-Initiative Seestrasse". Ich verweise auf folgende Bestimmungen:

### 1 Entwurf neues Bau- und Zonenreglement vom 17. Dezember 2009

#### Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement.

### 2 Gemeindeordnung vom 25. November 2007 (Nr. 100)

#### Art. 8 Obligatorisches Referendum (Abs 1 Bst. c)

1 Einer Volksabstimmung unterliegen zwingend

c) der Erlass oder die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Bst. f.

#### Art. 9 Fakultatives Referendum (Bst. a und i)

Einer Volksabstimmung auf Verlangen unterliegen folgende Beschlüsse des Einwohnerrates:

a) Rechtsetzende Beschlüsse im Sinn von Art. 29, unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse.

f) Änderung des Zonenplans, sofern Flächen bis 2'000 m<sup>2</sup> davon betroffen sind.

i) Geschäfte, die durch die Gesetzgebung den Stimmberechtigten zugewiesen sind, soweit der Einwohnerrat nicht abschliessend zuständig ist.

### 3. Initiative, Art. 11 Grundsatz (Abs. 1)

1 Mit der Initiative können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss den Art. 8 und 9 unterliegt.

#### Art. 29 Rechtsetzung

Der Einwohnerrat ordnet unter Vorbehalt des Referendums und in den Schranken des übergeordneten Rechtes in Form von Reglementen die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor den Behörden.

#### Art. 30 Sachgeschäfte

1 Der Einwohnerrat ist abschliessend zuständig für folgende Sachgeschäfte:

a) Erlass der Geschäftsordnung und Festsetzung der Entschädigungen für den Einwohnerrat, seine parlamentarischen Kommissionen und der Bürgerrechtsdelegation.

b) Erlass des Schulpflegerreglementes.

c) Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung.

- d) Erteilung der Prozessvollmacht an den Gemeinderat zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinde, sofern der Streitwert Fr. 100'000.00 übersteigt.
- e) Behandlung von Petitionen, die an den Rat gerichtet sind.
- f) Finanzwirksame Geschäfte gemäss Art. 69.
- g) Erlass und Änderung von Bebauungsplänen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Bst. g.

#### **Art. 43 Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt Verordnungsrecht aufgrund einer Kompetenz, die ihm durch Rechtssatz oder einen referendumpflichtigen Beschluss des Einwohnerrates erteilt wurde.

### **3 Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004 (SRL 150)**

#### **§ 4 Rechtsetzung der Gemeinden (Abs. 2)**

2 Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen; der Gemeinderat erlässt Verordnungen.

#### **§ 12 Grundsätzliches (Abs. 1)**

1 Die Stimmberechtigten können dem Gemeindeparlament in der Gemeindeordnung ihre Befugnisse bei der politischen Planung, bei den Wahlen und Sachgeschäften, bei der Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und bei der Steuerung der Gemeinde unter Vorbehalt von § 13 übertragen.

#### **§ 13 Nicht übertragbare Befugnisse und fakultatives Referendum (Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. a)**

1 Den Stimmberechtigten müssen folgende Befugnisse vorbehalten bleiben:

- a. Wahl des Gemeinderates und des Gemeindeparlaments,
- b. Beschluss der Gemeindeordnung,
- c. Beschluss über Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.

2 Folgende Geschäfte unterstehen mindestens dem fakultativen Referendum:

- a. Beschluss von Reglementen und Genehmigungen gemäss § 10 Unterabsatz b Ziffer 3,

#### **§ 10 Wahlen und Sachgeschäfte (Abs. b Ziffer 3)**

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

- 3. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

### **4 Bericht und Antrag Nr. 1390 Aussichtsschutzreglement vom 22. Januar 2009**

Der Gemeinderat äusserte sich wie folgt:

#### **3. Verfahren**

Das Aussichtsschutzreglement entfaltet nutzungsplanähnliche Wirkung. Es ist daher wie Zonenplan und Bau- und Zonenreglement öffentlich aufzulegen und mit denselben Rechtsmitteln auszustatten (Einspracherecht während der öffentlichen Auflage an den Gemeinderat, Beschwerderecht gegen den Beschluss des Einwohnerrates an den Regierungsrat).

Reglemente bedürfen gemäss Art. 66 Geschäftsordnung des Einwohnerrates einer zweifachen Lesung. Nach der 1. Lesung wird das Aussichtsschutzreglement in den Ablauf der Ortsplanungsrevision integriert, das heisst zur öffentlichen Auflage gebracht und Ihnen nach Durchführung allfälliger Einspracheverhandlungen gleichzeitig mit der Nutzungsplanung mit einem Zusatzbericht zur 2. Lesung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Einwohnerrat hat das Aussichtsschutzreglement am 26. Januar 2009 in erster Lesung beraten.

#### **5. Schlussfolgerungen**

Daraus lässt sich Folgendes ableiten:

- Gemäss Gemeindegesezt (und Gemeindeordnung) beschliesst der Einwohnerrat rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen, der Gemeinderat erlässt Verordnungen.
- Rechtsetzende Beschlüsse des Einwohnerrates (Reglemente) im Sinn von Art. 29 der Gemeindeordnung unterliegen unter Vorbehalt von Art. 30 und der Verordnungsbefugnisse dem fakultativen Referendum.

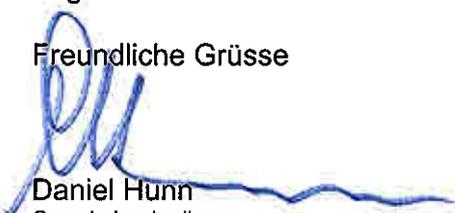
- Gestützt auf Art. 29 und Art. 30 kann der Einwohnerrat den Aussichtsschutzreglement nur in einem Reglements regeln, das dem obligatorische (Bau- und Zonenreglement) bzw. dem fakultativen Referendum unterstellt ist.

Nach gängiger Rechtslehre erlässt die Legislative (Einwohnerrat) Reglemente und die Exekutive (Gemeinderat) Verordnungen. Ich kann Ihnen ferner bestätigen, dass der Einwohnerrat gestützt auf die geltende Gemeindeordnung bisher unter Vorbehalt von Art. 30 keine Erlasse in der Form von Verordnungen beschlossen hat.

Zusammenfassend unterliegt ein gestützt auf Art. 28 des Bau- und Zonenreglements (Entwurf) erlassenes Aussichtsschutzreglement des Einwohnerrates dem fakultativen Referendum. Zudem unterliegt ein solches Reglement auch dem Initiativrecht.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Erläuterung gedient und zu einer Klärung der Situation beigetragen zu haben.

Freundliche Grüsse



Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Kopie

- Baudepartement
- Gemeinderat